

Artikel 20

Wöchentlicher freier Halbtag

(Art. 21 ArG)

- ¹ Der wöchentliche freie Halbtag umfasst 8 Stunden, die unmittelbar vor oder nach der täglichen Ruhezeit an einem Werktag zu gewähren sind.
- ² Der wöchentliche freie Halbtag gilt als gewährt, wenn:
 - a. der ganze Vormittag von 6 Uhr bis 14 Uhr arbeitsfrei bleibt;
 - b. der ganze Nachmittag von 12 Uhr bis 20 Uhr arbeitsfrei bleibt;
 - c. bei zweischichtiger Arbeit der Schichtwechsel zwischen 12 Uhr und 14 Uhr erfolgt; oder
 - d. bei Nacharbeit die alternierende Fünftagewoche oder im Zeitraum von vier Wochen zwei Kompensationstage eingeräumt werden.
- ³ An wöchentlichen freien Halbtagen darf der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin nicht zur Leistung von Arbeit herangezogen werden; vorbehalten bleibt die Leistung von Arbeit in Sonderfällen nach Artikel 26. In diesen Fällen ist der wöchentliche freie Halbtag innert vier Wochen nachzugewähren.
- ⁴ Vom Gesetz vorgeschriebene Ruhezeiten können nicht an den wöchentlichen freien Halbtag angerechnet werden.
Der wöchentliche freie Halbtag gilt jedoch als bezogen, wenn der Werktag, an dem er üblicherweise gewährt wird, mit einem arbeitsfreien Feiertag im Sinne von Artikel 20a Absatz 1 des Gesetzes zusammenfällt.

Allgemeines

Das Prinzip des wöchentlichen freien Halbtags ist in Artikel 21 ArG definiert. Dieser Grundsatz entspricht der Notwendigkeit, den während 6 Tagen in der Woche beschäftigten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen die nötige Zeit zur Verfügung zu stellen, damit sie unter der Woche ihre persönlichen Angelegenheiten regeln können. Dieser Halbtag muss während der üblichen Öffnungszeiten der Dienstleistungsbetriebe (Banken, Post, verschiedene Verkaufsgeschäfte, öffentliche Verwaltungen usw.) gewährt werden, die das ArG in Anlehnung an die Tagesarbeit zwischen 6 Uhr und 20 Uhr ansetzt. Für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die Nacharbeit oder zweischichtige Tages- und Abendarbeit leisten, sind besondere Bestimmungen vorgesehen. Sinngemäss sind die Bestimmungen dieses Artikels auch auf den ununterbrochenen Betrieb anwendbar.

Absatz 1

Der wöchentliche freie Halbtag muss eine Ruhezeit von 8 Stunden innerhalb der Grenzen der Tagesarbeit, also zwischen 6 Uhr und 20 Uhr, umfassen und unmittelbar vor oder nach der täglichen

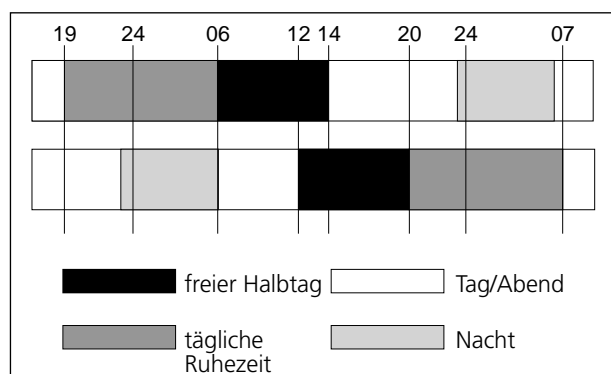


Abbildung 120-1: Wöchentlicher freier Halbtag am Vormittag oder am Nachmittag in Verbindung mit einer täglichen Ruhezeit

Ruhezeit von 11 Stunden an einem Werktag gewährt werden (vgl. Abb. 120-1). Einmal pro Woche ist gemäss Art. 15a ArG eine Reduktion der täglichen Ruhezeit auf 8 Stunden möglich.

Wird der freie Halbtag direkt vor oder nach der wöchentlichen Ruhezeit gewährt, so genügt eine tägliche Ruhezeit von 11 Stunden für beide zusammen. Die tägliche Ruhezeit muss nicht zweimal gewährt werden (vgl. Abb. 120-2).

Absatz 2

Der tägliche freie Halbtag ist also gewährt, wenn:

Buchstabe a:

der ganze Vormittag von 6 Uhr bis 14 Uhr arbeitsfrei bleibt; oder wenn

Buchstabe b:

der ganze Nachmittag von 12 Uhr bis 20 Uhr arbeitsfrei bleibt; oder wenn

Buchstabe c:

bei zweischichtiger Arbeit der Schichtwechsel zwischen 12 Uhr und 14 Uhr erfolgt (vgl. Abb. 120-3), oder wenn

Buchstabe d:

bei Nachtarbeit die alternierende Fünftageweche oder im Zeitraum von vier Wochen zwei Kompensationstage eingeräumt werden.

Absatz 3

Für die Sonderfälle nach Artikel 26 ArgV 1 wird auf die entsprechenden Erläuterungen verwiesen.

Absatz 4

Unter den vom Gesetz vorgeschriebenen Ruhezeiten sind die tägliche Ruhezeit (Art. 19, ArGV 1), die Ersatzruhe für Sonntags- und Feiertagsarbeit (Art. 21, ArGV 1), die kompensatorische Ruhezeit im Fall von Nachtarbeit (Art. 17b, Abs. 2, ArG) zu verstehen. Hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin den freien Halbtag zum Beispiel normalerweise am Donnerstagnachmittag, so gilt dieser an Auffahrt als bezogen.

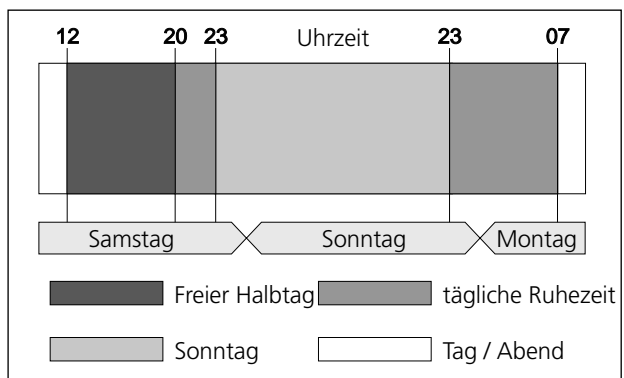


Abbildung 120-2: Wöchentlicher freier Halbtag am Samstagnachmittag; die tägliche Ruhezeit ist für den freien Halbtag und den Sonntag nur einmal zu gewähren; ausserdem kann sie aufgeteilt werden

Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Arbeits- und Ruhezeiten
2. Abschnitt: Pausen und Ruhezeit
Art. 20 Wöchentlicher freier Halbtage

ArGV 1

Art. 20

Schichtplan			3-Schichtbetrieb (6-Tage-Woche)																		Betriebs-Nr.					
Woche	Schicht	Pausen	Montag			Dienstag			Mittwoch			Donnerstag			Freitag			Samstag			Sonntag			Erstelldatum	01.01.2004	
			6:00	14:00	22:00	6:00	14:00	22:00	6:00	14:00	22:00	6:00	14:00	22:00	6:00	14:00	22:00	6:00	14:00	22:00	6:00	14:00	22:00	Stunden/Woche		
1	A	mit ohne		8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30						40:00	37:30
	B	mit ohne			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30					40:00	37:30
	C	mit ohne				8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30				40:00	37:30
2	A	mit ohne			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30					40:00	37:30
	B	mit ohne				8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30				40:00	37:30
	C	mit ohne					8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30						40:00	37:30
3	A	mit ohne				8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30				40:00	37:30
	B	mit ohne					8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30						40:00	37:30
	C	mit ohne						8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30					40:00	37:30
			Im Durchschnitt von 3 Wochen:																		40:00	37:30				

Pausen: Die Arbeit ist um die Mitte der Arbeitszeit durch Pausen von folgender Mindestdauer zu unterbrechen (Art. 15 ArG):

- ¼ Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 5½ Stunden
- ½ Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden

Pausen bis zu einer halben Stunde dürfen nicht aufgeteilt werden (Art. 18. Abs. 3 ArGV 1)

Schichtwechsel: - wöchentlich oder spätestens nach 6 Wochen

Bemerkungen: - Die Anfangszeiten können bis um 1 Stunde vor- oder nachverschoben werden, mit entsprechend früherem bzw. späterem Arbeitsschluss
Diese Zeiten gelten für gesamte Bewilligungsdauer

Rechtsgrundlage: - Art. 17, 19 und 20 ArG

Abbildung 120-3: Schichtplan für Arbeit in 3 Schichten zu 8 Stunden, Frühschicht mit 6 Schichten, Spät- und Nachtschicht mit 5 Schichten pro Woche